

UPDATE VERGABERECHT

ANGEBOTSAUSSCHLUSS BEI VERSTOß GEGEN FORMERFORDERNIS

OLG Naumburg, Beschluss vom 22.11.2019, 7 Verg 7/19

Der Auftraggeber (AG) schrieb einen Bauauftrag europaweit im offenen Verfahren aus. Den Teilnahmebedingungen war ein Hinweisblatt mit folgender Formulierung beigefügt: *“Dies bedeutet für ihr Angebot, dass das in den Angebotsunterlagen enthaltene Formular mittels geeigneter Software auszufüllen ist. [...] Achtung: Angebote, [...], welche beispielsweise ausgedruckt, handschriftlich ausgefüllt oder zur Angebotsabgabe eingescannt wurden [...] werden ausgeschlossen“*. Bieter (B) druckte das Formular aus, füllte es handschriftlich aus, unterschrieb es und scannte es zur elektronischen Übermittlung ein. Der AG schloss das Angebot des B daraufhin wegen Formmängeln aus.

Der gegen diesen Angebotsausschluss eingereichte Nachprüfungsantrag des B blieb ohne Erfolg. Nach summarischer Prüfung des OLG Naumburg hätten die Vergabeunterlagen eindeutig erkennen lassen, welche Anforderungen in formeller Hinsicht an die Erstellung und Einreichung eines elektronischen Angebotes gestellt wurden. Es sei nicht missverständlich oder unklar gewesen, dass der AG die Übersendung eingescannter Dokumente nicht akzeptieren werde. B habe auch nicht dargelegt, weswegen das Verbot der Übermittlung eingescannter Dokumente die Angebotsabgabe unzumutbar erschwert habe.

Bedeutung für die Praxis

Auftraggeber sind berechtigt, zur Durchführung der elektronischen Kommunikation im Vergabeverfahren auf einem gesonderten den Teilnahmebedingungen beigefügten Hinweisblatt über die Textform des § 126b BGB hinausgehende formelle Anforderungen für die Abgabe eines Angebots aufstellen. Entspricht das eingereichte Angebot den aufgestellten Formerfordernissen nicht, so muss der Bieter mit einem Ausschluss seines Angebots rechnen. Bieter sollten derartige Anforderungen daher stets gründlich beachten.